

Vorsorgevollmacht

So wird Ihre Vorsorgevollmacht sicher berücksichtigt – Das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer

Vielleicht haben Sie schon davon gehört: Seit fast zehn Jahren gibt es das bei der Bundesnotarkammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Berlin unter der Rechtsaufsicht der Bundesministeriums der Justiz – eingerichtete Zentrale Vorsorgeregister. Mehr als 1,5 Millionen Menschen haben zwischenzeitlich ihre Vorsorgeurkunde dort registriert.

Stellen Sie sich folgendes Beispiel vor: Aus Ihrem Bekanntenkreis ist jemand plötzlich und unerwartet infolge eines Unfalls vorübergehend nicht mehr in der Lage, seine eigenen Angelegenheiten zu regeln. Vielleicht hätten Sie gedacht, dass dann automatisch die engsten Verwandten für diese Person verantwortlich wären. Doch die Angehörigen Ihres Bekannten berichten Ihnen, dass in diesem Fall das Betreuungsgericht einen Betreuer bestellt hat, der den Betroffenen nicht persönlich kennt und demzufolge auch kein persönliches Vertrauensverhältnis bestand.

Um im Falle des Falles nicht dieser Fremdbestimmung unterliegen zu müssen, haben Sie sich ausführlich – am besten bei Ihrem Notar – informiert und dann eine individuelle Vorsorgevollmacht beurkundet, in welcher Sie eine Ihnen nahe stehende Person für den Notfall bevollmächtigt haben. Problematisch bleibt der oben geschilderte Fall, dass ein Unfall passiert und kurzfristig jemand für Sie entscheiden muss, weil z. B. Ärzte Einwilligungen zu den notwendigen Behandlungen benötigen. In solchen Fällen musste in der Vergangenheit trotz Vorliegens einer Vorsorgevollmacht häufig doch durch das Gericht ein fremder Betreuer bestellt

werden, da die Existenz der Vorsorgevollmacht nicht bekannt war.

Dieses Dilemma wird durch eine Registrierung Ihrer Vorsorgevollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer gelöst. Sobald Ihre Vollmacht bei dem Zentralen Vorsorgeregister registriert ist, können die Gerichte im Internet jederzeit über gesicherte Verbindungen beim Register anfragen, ob eine solche Vollmacht existiert und die vorhandenen Daten abrufen. Ihr bevollmächtigter Angehöriger kann dann sofort informiert und für Sie tätig werden. Mit den vorhandenen Informationen kann das Gericht die Entscheidung treffen, die Ihrem Willen entspricht. Bei der Bundesnotarkammer gehen mittlerweile monatlich mehr als 20.000 Registerabfragen aus ganz Deutschland ein.



Im Zentralen Vorsorgeregister werden Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen registriert. Eine im Zusammenhang

errichtete Patientenverfügung wird ebenfalls eingetragen. Registriert werden sowohl privatschriftlich verfasste als auch notarielle Urkunden. Sie können Ihre Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung per Post oder – gebührenermäßig – über das Internet dem Register melden. Sollten Sie bei der Formulierung der Vorsorgevollmacht einen Notar hinzuziehen, der Ihre Vorstellungen für eine spätere reibungslose Durchsetzung Ihrer Interessen klar und eindeutig formuliert, kümmert dieser sich auch um die Registrierung Ihrer Vollmacht. Sie brauchen ihn nur entsprechend zu beauftragen und werden dann über die erfolgte Registrierung unterrichtet. Zudem erhalten Sie kostenfrei eine ZVR-Card für Ihr Portemonnaie.

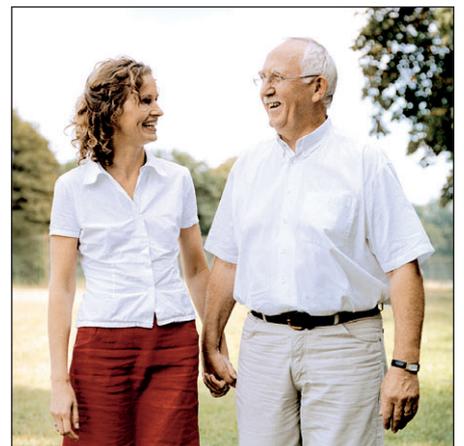
Die Kosten für die Registrierung bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer sind vergleichsweise günstig. Die Gebühr beträgt für Internet-Meldungen 13,- €, wenn Sie am Lastschriftverfahren teilnehmen. Wird mehr als ein Bevollmächtigter registriert, fallen für jeden weiteren Bevollmächtigten zusätzlich 2,50 € an. Postalische Anmeldungen lösen etwas höhere Gebühren aus. Nimmt Ihr Notar die Registrierung für Sie vor, fallen nur ermäßigte Gebühren an, oft nur 8,50 €. Und das einmalig für eine lebenslange Registrierung und Beauskunftung an die Betreuungsgerichte und nicht etwa in jedem Jahr erneut!

Weitere Informationen zum Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer erhalten Sie direkt über Ihren Notar oder auch im Internet unter der Adresse www.vorsorgeregister.de.

Wenn ich keinen Angehörigen habe?

Wenn Sie niemanden kennen, dem Sie eine Vollmacht erteilen möchten oder aber eine gerichtliche Kontrolle über die für Sie handelnde Person vorziehen, können Sie eine Betreuungsverfügung errichten. In dieser legen Sie beispielsweise fest, wer Sie betreuen darf oder wer Sie in keinem Fall betreuen soll. Sie können bestimmen, wie Sie sich Ihre Betreuung vorstellen, beispiels-

weise, ob Sie in einem Heim untergebracht werden möchten oder dies strikt ablehnen und was bei Ihrer medizinischen Versorgung zu beachten ist. Mit einer Betreuungsverfügung verhindern Sie also nicht die Bestellung eines Betreuers, sondern nehmen Einfluss auf die Person des Betreuers und die Art der Betreuung.



Weitere Informationen über den Notar und seine Aufgaben finden Sie auch im Internet unter: www.Notarkammer-Sachsen.de

In Würde sterben – Was kann eine Patientenverfügung leisten?

Immer mehr Menschen möchten ihren „letzten Willen“ mit dem Ziel dokumentieren, ein würdevolles Sterben zu ermöglichen. Im Jahr 2009 hat der Gesetzgeber die



Voraussetzungen und Bindungswirkung einer Patientenverfügung im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt.

Volljährige können in einer Patientenverfügung festlegen, ob und wie sie ärztlich behandelt werden wollen, wenn sie ihren Willen nicht mehr selbst äußern können. Eine Patientenverfügung kann für alle Entwicklungsstadien jeder Art von Erkrankung errichtet werden, nicht lediglich für den unmittelbaren Sterbeprozess. Die Patientenverfügung wird mindestens schriftlich abgefasst. Notarielle Beurkundung oder Beglaubigung sorgen hier für zusätzliche Sicherheit: Der Notar stellt die Identität des Beteiligten fest, klärt über die Bedeutung und Tragweite der Patientenverfügung auf und verweigert die Beurkundung, wenn er Zweifel an der Geschäftsfähigkeit hat. Er kann

auch Ihre Vorsorgevollmacht auf die Umsetzung Ihrer Patientenverfügung abstimmen und ggf. auch eine Erklärung zur Bereitschaft zur Organspende aufnehmen und diese in Einklang mit der Verfügung bringen.

Der Bevollmächtigte ist im Fall der Entscheidungsunfähigkeit des Betroffenen an die Patientenverfügung gebunden und hat zu prüfen, ob deren Festlegungen der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entsprechen. Ist dies der Fall, hat er dem Willen des Patienten gegenüber Ärzten und anderen Geltung zu verschaffen, falls die Vorsorgevollmacht so weitgehend gestaltet ist. Wer keine oder keine so weitgehende Vorsorgevollmacht erteilt hat, für den wird zur Prüfung und Umsetzung der Patientenverfügung ein gesetzlicher Betreuer vom Gericht bestellt.

Ist der Arzt verpflichtet, den von mir in einer Patientenverfügung festgelegten Willen, z.B. nach einem Behandlungsabbruch, zu folgen?

Der Arzt ist gehalten, den in einer Patientenverfügung niedergelegten Willen zu respektieren. Denn in dieser werden Wünsche zur medizinischen Behandlung für den Fall geäußert, dass ein Zustand der Entscheidungsunfähigkeit, etwa auf Grund von Bewusstlosigkeit, vorliegt. Bei der Umsetzung des Patientenwillens kommt aber dem Vorsorgebevollmächtigten bzw., wenn keine Vorsorgevollmacht vorliegt, dem gesetzlichen Betreuer, eine zentrale Bedeutung zu. Er muss im Gespräch mit dem

behandelnden Arzt prüfen, ob die Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und dann entscheiden, welche Maßnahmen getroffen werden. Es ist daher vordringliche Aufgabe des Vorsorgebevollmächtigten/Betreuers, dem in der Patientenverfügung ausgedrückten Willen Geltung zu verschaffen. Nur bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Arzt und Vorsorgebevollmächtigtem/Betreuer entscheidet das Betreuungsgericht.

Noch Fragen? Dann erreichen Sie mich unter meiner Büroanschrift:

Dr. Georg Liessem

Villa Editha
Siegfried Rädels Str. 28

01796 Pirna

Tel. 03501/44 33 30

Fax: 03501 / 44 33 41

Email: notar@notar-liessem.de

Welche Kosten kommen auf mich zu, wenn ich eine Vorsorgevollmacht und Betreuungs- oder Patientenverfügung beim Notar beurkunden lasse?

Die Gebühren des Notars, die er für seine Tätigkeit verlangen darf und muss, sind gesetzlich festgelegt und richten sich für alle Notare gleichsam nach der Kostenordnung, wonach ein bestimmter Geschäftswert zugrunde zu legen ist. Bei der Vollmachtserteilung in der Form einer General-

vollmacht ist dies in der Regel der Wert des gesamten Vermögens. In der Gebühr inbegriffen sind neben der Beurkundung auch die notarielle Beratung sowie die Entwurfserstellung. Bei der Betreuungs- und der Patientenverfügung ist regelmäßig von einem Geschäftswert von 3.000,- €

auszugehen. Die konkret anfallenden Gebühren für die Vorsorgevollmacht können nur im Einzelfall berechnet werden, nachfolgend aber einige Beispiele, jeweils zuzüglich Auslagen (Dokumentenpauschale, Registrierungsgebühr) von durchschnittlich 25,- bis 30,- € und 19 % Umsatzsteuer.

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in einer Urkunde

Vermögens-Wert: 10.000,- €	53,00 €
Vermögens-Wert: 50.000,- €	92,00 €
Vermögens-Wert: 100.000,- €	129,50 €

nur Patientenverfügung 26,00 €

nur Betreuungsverfügung 26,00 €

nur Vorsorgevollmacht

Vermögens-Wert: 10.000,- €	27,00 €
Vermögens-Wert: 50.000,- €	66,00 €
Vermögens-Wert: 100.000,- €	103,50 €



Für Vollmachten besteht im Übrigen eine Gebührenobergrenze (für Vermögen größer als 500.000,- €) von 403,50 €.